

Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

---

Neue Folge · Band 47

# Richten, Strafen und Verträgen

Rechtspflege der Universität Freiburg  
im 16. Jahrhundert

Von

Bettina Bubach



Duncker & Humblot · Berlin

BETTINA BUBACH

Richten, Strafen und Verträgen

# Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und  
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

Neue Folge · Band 47

# Richten, Strafen und Verträgen

Rechtspflege der Universität Freiburg  
im 16. Jahrhundert

Von

Bettina Bubach



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.  
hat diese Arbeit im Jahre 2003  
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2005 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-6704  
ISBN 3-428-11458-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



*Wer aber solches nicht wil glauben / derforsch und frage bey den Gerichten nach / lese auch ire Acta, wirdt er befinden / daß dem (darvon ich schreib) also ist ...*

Georg am Waldt, Gerichts Unordnung, S. 2 f.

## **Vorwort**

Diese Arbeit wurde im Jahr 2003 von der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität als Promotion angenommen. Sie entstand in den Jahren 1999 bis 2003 am Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung in Freiburg im Breisgau.

Dank gebührt vor allem Prof. Nehlsen-von Stryk, meiner Doktor Mutter, für die Betreuung dieser Dissertation: Sie gewährte mir die wissenschaftliche Freiheit, eingeständig zu arbeiten, und war dennoch stets bereit, mich durch Gespräche und Ratschläge zu unterstützen. Prof. Kroeschell danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und dafür, als Vorgänger von Prof. Nehlsen-von Stryk auf dem Lehrstuhl für deutsche Rechtsgeschichte, mein Interesse an diesem Fach geweckt zu haben.

Weiterhin danke ich den Mitarbeitern des Universitätsarchivs Freiburg und seinem Leiter Dr. Speck sowie den immer freundlichen und liebenswürdigen Mitarbeiterinnen des Sonderlesesaals der Freiburger Universitätsbibliothek. Für ihre Unterstützung möchte ich mich besonders bei allen Mitarbeitern und Kollegen am Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung bedanken, speziell bei Frau Kornelia Blum und Frau Heide Wegele.

Die Freiburger Rechtshistorische Gesellschaft hat die Veröffentlichung dieser Arbeit durch einen Druckkostenzuschuß gefördert, hierfür bedanke ich mich ebenfalls.

Last but not least möchte ich den Menschen danken, ohne die ich diese Doktorarbeit nicht hätte schreiben können: Dr. Margret Obladen für wissenschaftliche und persönliche Gespräche und für ihre Freundschaft, Herrn Christoph Belafi für seinen Beistand in allen Schwierigkeiten und meinen Eltern für ihre finanzielle und moralische Unterstützung.

Freiburg, im Herbst 2004

*Bettina Bubach*





# Inhalt

<b>Einführung</b>	17
§ 1 Forschungsziel und Methode	17
I. Forschungsziel	17
II. Methodische Grundsatzfragen	19
1. Die Quellenauswahl	19
2. Die Interpretation	21
a) Begriffsbildung: Leitbilder gestern und heute	21
b) Methoden und Theorien	22
§ 2 Grundlagen	24
I. Geschichte der Universitäten und ihrer Gerichtsbarkeit	24
1. Die Ursprünge der Hohen Schulen	24
2. Die Universitäten des Spätmittelalters	27
II. Literaturübersicht und Wissenschaftsgeschichte	28
1. Grundlegende Werke	29
2. Wissenschaftsgeschichte: Der Streit um den „klerikalen“ Charakter	30
3. Weitere Werke im Überblick	36
III. Rahmenbedingungen des 16. Jahrhunderts	38
1. Freiburg und Vorderösterreich	38
2. Academia Friburgensis Brisgoiae	40
a) Größe und Geschichte der Freiburger Universität	40
b) Fächer, Lehrer, Schüler	49
3. Münzen und Geldwerte im Breisgau des 16. Jahrhunderts	53
<i>Erster Teil</i>	
<b>Die Gerichtsorganisation der Universität</b>	56
§ 1 Quellen und Editionen	56
I. Bestände des Universitätsarchivs	56
1. Urkunden der Universität	56
2. Statuten	56
3. Beschreibende Privatarbeiten	60
4. Senatsprotokolle	61
II. Editionen	62
§ 2 Gerichtsbarkeit nach dem Stiftungsbrief und den Verträgen	63
I. Stiftungsbrief	63
1. Kontext	64

2.	Die Einleitung und die ersten drei Artikel.....	65
3.	Der vierte Artikel: Wir wellen auch vnd gebieten ernstlich ...	68
	a) Festnahmeverbot.....	68
	b) Ledig lassen on entgelten.....	70
	c) Wer aber die vrsach als groß ...	72
	d) Auslieferung an den Bischof.....	73
4.	Der zwölfte Artikel: So geben wir auch eim yetlichen Rector ...	75
5.	Der dreizehnte Artikel: WIr haben auch alle freyheit ...	79
6.	Exkurs: Der „Kleriker“ im Stiftungsbrief .....	80
7.	Schluß .....	81
II.	Verträge zwischen Stadt und Universität .....	81
	1. Der Vertragsentwurf von 1494.....	82
	2. Die Verträge des 16. Jahrhunderts .....	83
	a) Recht geben und nehmen: Artikel zwölf in den Verträgen des 16. Jahrhunderts.....	83
	b) Das Malefiz berührend: Artikel vier .....	85
III.	Ergebnis und Ausblick .....	87
§ 3	Gerichtsorganisation in der Praxis .....	88
I.	Das Consistorium .....	88
	1. Das Consistorium im Gefüge der Ausschüsse und Beiräte .....	88
	a) Anfänge der Universitätsverwaltung .....	88
	b) Die Gremien im 16. Jahrhundert.....	94
	2. Aufgabe und Kompetenz des Consistoriums .....	96
	a) Die sachliche Zuständigkeit.....	97
	b) Persönliche Zuständigkeit (Gerichtsstand) .....	101
	3. Zusammensetzung.....	113
	a) Die Herren Consistoriales .....	113
	b) Iudex .....	114
	c) Notar und Pedell .....	115
II.	Senat, Convocatio, Universitas .....	116
	1. Zusammensetzung.....	116
	2. Gerichtliche Aufgaben des Senats.....	117
	a) In der Anfangszeit der Universität .....	118
	b) Im 16. Jahrhundert .....	120
	aa) Verlesung der Verhöre .....	120
	bb) De Poenis delinquentium.....	123
	cc) Das Ius incarcerendi .....	128
	3. Exkurs: Grenzen der Zuständigkeit.....	130
III.	Der Rektor.....	132
IV.	Schlußfrage: Wer war das „Universitätsgericht“? .....	134
§ 4	Zwang und Zusammenhalt.....	136
I.	Zwang durch Selbstbindung: der Eid .....	136
	1. Eid und Obrigkeit.....	137
	a) Immatrikulation .....	137
	b) Funktionen des Eids.....	138
	c) Verhöre beim Eid.....	138
	2. Die Gefahr des Meineids.....	141

a)	Eid und Wahrheitssicherung .....	141
b)	Eid und Strafe .....	143
II.	Zwang von Außen: Haft und Arrest .....	144
1.	Inhaftierung in carcer und Kollegium .....	144
a)	Haft vor und während eines rechtlichen Verfahrens .....	144
b)	Haft und Strafe .....	146
c)	Haft nach Schuldanerkenntnis .....	147
d)	Haftkosten .....	149
2.	Arrest und Sicherung .....	151
a)	Inhalt des Arrestgebots .....	152
b)	Arrestgründe .....	156
c)	Voraussetzungen .....	158

*Zweiter Teil*

**Die Ausübung der Strafgewalt**

160

§ 1	Literatur und Quellen .....	160
I.	Literaturübersicht und Forschungsstand .....	160
II.	Die Quellen und ihre Erfassung .....	162
§ 2	Ermittlung und Aburteilung der Delinquenz .....	165
I.	Verfahrensregeln? .....	165
1.	Elemente von Akkusationsverfahren und Inquisitionsverfahren .....	165
2.	Ergebnis .....	172
II.	Die Verhöre .....	172
1.	Ablauf .....	172
a)	Wahrheitssicherung .....	173
b)	Generalinquisition .....	174
c)	Die Befragung zur Sache .....	175
2.	Strategien der Befragten .....	176
a)	Gestehen .....	176
b)	Rechtfertigung und Schutzbehauptungen .....	177
c)	Juristische Verteidigung .....	180
III.	Die Delikte in den Statuten und Protokollen .....	181
1.	Vergehen mit individuellem Geschädigten .....	182
a)	Verletzung des Körpers .....	182
b)	Verletzung der Ehre .....	184
c)	Delikte mit Eigentumsbezug .....	187
aa)	Wegnahmedelikte .....	187
bb)	Sachbeschädigung .....	188
cc)	Schuldenmachen .....	188
2.	Vergehen ohne individuellen Geschädigten .....	189
a)	Noctivagi und nächtlicher Tumult .....	189
b)	Wirtshausbesuch und Alkoholkonsum .....	190
c)	Religionsvergehen .....	191
d)	Sexualdelikte .....	192
e)	Weitere Verstöße gegen die akademische Lebensordnung .....	193
aa)	Allgemein: Unvleiß und Übelhalten .....	193

bb) Sonstige Delikte .....	194
IV. Die Entscheidungen von Rektor und Senat .....	196
1. Decretum – Strafe ohne Urteil .....	196
2. Poena und mulcta .....	197
a) Strafrechtsgeschichtliche Einordnung .....	197
b) Penis a iure communi institutis .....	199
c) Strafzwecke – Parallelen zu städtischen Gerichten .....	200
§ 3 Behandlung malefiziöser Sachen .....	201
I. Auslieferung an den Bischof von Konstanz .....	201
II. Konfliktbeilegung in Freiburg .....	203
1. Flucht und Asyl .....	203
2. Strafe, Einigung und Fürbitte .....	206

*Dritter Teil*

**Das Verfahren vor dem Consistorium** 212

§ 1 Literatur und Quellen .....	212
I. Literaturübersicht .....	212
II. Quellenbericht und Quellenerfassung .....	214
§ 2 Rahmenbedingungen des Verfahrens .....	216
I. Vorbilder und Quellen des Verfahrensrechts .....	216
1. Formen des gelehrten Prozesses in der frühen Neuzeit .....	217
a) Ordo solennis iudiciarius im kanonischen Prozeßrecht .....	217
b) Clementina Saepe und Summarischer Prozeß .....	217
c) Älterer Kameralprozeß (bis zum Jüngsten Reichsabschied 1654) .....	219
2. Normative Quellen zum universitären Verfahrensrecht .....	220
a) Freiburger Quellen .....	220
b) Tübinger normative Quellen .....	222
II. Merkmale des Verfahrens in der Praxis .....	224
1. Schriftliches oder mündliches Verfahren? .....	224
2. Sitzungsablauf: Die Audienz .....	226
3. Auftreten von Sachwaltern .....	229
a) Gewalthaber und Prokuratoren .....	229
b) Advokaten .....	231
c) Der Sachverstand der Sachwalter .....	232
III. Ergebnis .....	233
§ 3 Von der Verfahrenseinleitung bis zur litis contestatio .....	234
I. Ladung und Ladungseingehorsam .....	234
1. In der Anfangszeit der Universität: Citatus per rectorem .....	235
2. Im 16. Jahrhundert .....	236
a) Ladungen durch den Pedell .....	236
b) Bei Gericht beantragte, schriftliche Citationen .....	242
c) Ursprung und Funktion der beiden Ladungsformen .....	254
II. Klage .....	256
III. Anerkenntnis vor der Litiscontestatio: Terminus Juris .....	257
1. Fristsetzung nach Anerkennung der Schuld .....	257

2. Vollstreckung nach terminum iuris .....	258
3. Parallelen .....	259
IV. Sachwalter und Sicherheiten .....	260
1. Sachwalter .....	260
a) Prokuratorenbestellung .....	260
b) Sicherheitsleistungen der Sachwalter und Prokuratoren .....	262
2. Sicherheitsleistungen der Parteien .....	263
§ 4 Von der litis contestatio bis zur sententia definitiva .....	264
I. Litis contestatio .....	264
1. Vorkommen .....	264
2. Einreden vor und nach der Litiskontestation .....	266
II. Iuramentum calumniae .....	267
III. Beweisverfahren .....	269
1. Zuständigkeit zum Beweis .....	269
2. Die Beweismittel .....	271
a) Zeugen .....	271
aa) Eidliche Bekräftigung der Aussage .....	272
bb) Interrogatoria generalia, gemeine fragstück .....	274
cc) Interrogatoria specialia, spezielle oder sondere fragstück .....	276
b) Sachverständige .....	277
c) Urkunden .....	278
d) Eid und Treu an Eidesstatt .....	280
3. Exceptiones gegen Beweise .....	282
IV. Verhandlung .....	283
1. Verhandlungsleitung und Contumacia .....	283
2. Rechtliches Vorbringen der Parteien und Conclusio in Causa .....	284
§ 5 Der Abschluß des Verfahrens .....	285
I. Urteil und Appellation .....	285
1. Sententiae interlocutoriae .....	285
2. Sententiae definitivae .....	286
II. Kosten .....	290
1. Umfang der Kosten .....	290
2. Gerichtskosten .....	291
a) Gebühren .....	291
b) Sondersitzungen auf Antrag der Parteien .....	293
3. Kostenentscheidungen in Endurteilen .....	294
III. Vollstreckung .....	295
1. Vollstreckung durch Zugriff auf den Verurteilten und seinen Besitz .....	295
2. Vollstreckung in Sicherheiten .....	297
IV. Alternativen zum Urteil: Vergleich, Vertragung, Aufhebung .....	298

*Vierter Teil*

**Die Konfliktstoffe vor dem Consistorium**

300

§ 1 Schulden .....	301
I. Möglichkeiten der Gläubiger .....	302
1. Abwesende Schuldner: Schriftliche, bei Gericht beantragte Citationen .....	302

2. Anerkannte Schulden: Terminus Juris .....	304
3. Bestrittene Schulden: Normales Verfahren .....	305
II. Ausschluß der Schuld durch Schutzbestimmungen .....	306
§ 2 Auslegung und Abwicklung von Verträgen .....	309
I. Mietverträge .....	309
II. Weitere Verträge .....	312
1. Bürgschaft .....	312
2. Kaufverträge .....	312
§ 3 Beeinträchtigung von Ehre, Körper und Eigentum .....	314
I. Ehrverletzungen .....	315
1. Zivile Injurienklagen vor dem Consistorium .....	316
a) Die Klagen: Formel und Inhalt .....	316
aa) Schätzung und Taxierung .....	317
bb) Gegenklagen .....	318
cc) Die geforderten Summen .....	320
dd) Schilderung der Ehrverletzung .....	322
ee) Widerruf .....	322
b) Urteile in Injuriensachen .....	323
c) Fallbeispiel: Die Injurienklage der Stadt gegen Stephan von Losoch .....	323
2. Streitbeilegung ohne Urteil .....	326
a) Einigung und einverständliche Aufhebung .....	326
b) Aufhebung <i>ex officio</i> .....	328
3. Kriminalklage und Bestrafung durch die Universität .....	329
4. Ergebnis: Funktion der Injurienklagen bei Ehrverletzung .....	330
II. Körperverletzungen .....	333
1. Zivile Klagen vor dem Consistorium .....	333
a) Inhalt der Klagen .....	334
aa) Wollt er lieber verloren haben, dann solchen Schaden empfangen .....	336
bb) Das er sein handtwerck wie zuovor nit treiben könne ... ..	337
cc) Daran tat er unrecht ... ..	338
dd) Sampt abtrag costens und schadens .....	339
b) Die Sententiae definitivae des Consistoriums .....	340
c) Wertung der Urteilelemente .....	346
aa) Theorie und Praxis .....	346
bb) Die Bestandteile der Consistoriumsurteile .....	348
cc) Verhältnis der Urteilsbestandteile zueinander .....	353
2. Einigungen .....	354
a) Gerichtlicher Vergleich .....	354
b) Private Einigung .....	356
c) Exkurs zur Bedeutung der Asyle .....	366
d) Wertung und Gründe der Einigungen .....	367
III. Tötungen .....	369
1. Keine Klagen vor dem Consistorium .....	369
2. Private Einigung bei Totschlag .....	371
IV. Beschädigungen an Sachen .....	372
1. Zivile Klagen auf Schadensersatz .....	373

<b>Inhalt</b>	15
a) Klagen.....	373
b) Urteile.....	379
2. Einigungen.....	379
§ 4 Sonstige Streitstoffe.....	380
I. Erbschaftssachen.....	380
II. Verführung und Kindesunterhalt.....	382
1. Zivile Klage.....	383
2. Einigung.....	387
§ 5 Einfluß des Erziehungsauftrags im Zivilrecht.....	388
<b>Schluß</b>	391
§ 1 Konfliktlösungsmodelle.....	391
I. Beschleunigung und Effizienz.....	391
II. Konfliktlösung zwischen Urteil und Vertrag.....	393
1. Einverständliche oder einseitige Streitbeilegung?.....	394
2. Effektivität des Vergleichs.....	395
§ 2 Rechtsverständnis.....	397
I. Zivilrecht und Strafrecht.....	397
1. Trennung und Überschneidung.....	397
2. Vergleich und gerichtliches Selbstverständnis.....	400
II. Recht und Norm.....	402
<b>Anhang</b>	406
Häufigkeit der Inquisitionsfälle und der Prozesse vor dem Consistorium.....	406
Verteilung der Delikte in den Verhörprotokollen.....	407
Verteilung der Verfahren in den Consistorialprotokollen.....	410
Quellenreproduktionen.....	412
<b>Quellen und Literatur</b>	414
I. Quellen.....	414
Gedruckte Quellen.....	414
Ungedruckte Quellen.....	415
II. Literatur.....	416
Monographien und Aufsätze.....	416
Sammelwerke und Lexika.....	430
<b>Sachverzeichnis.....</b>	<b>432</b>



## Abkürzungsverzeichnis

AoR	Articuli officii Rectoris academia F. B.
d	Pfennig (denarius)
D	Digesten
f.	folgende Seite, Spalte, etc.
ff.	folgende Seiten, Spalten, etc.
FDA	Freiburger Diözesanarchiv
fl	Gulden (florinus)
fol.	folium (Seite)
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann.
IG	Index generalis in literas, acta et scripta academiae huius Friburgensis, ab eiusdem exordio usque ad finem anno 1600.
LexMa	Lexikon des Mittelalters, München, Zürich 1977 ff.
LI 1	Liber Inquisitionum 1., von 1524 bis 1563.
LI 2	Liber Inquisitionum 2., vom 21.07.1561 bis zum 05.02.1597.
LI 3	Liber Inquisitionum 3., vom 05.02.1597 bis zum 15.03.1610.
LS 1618	Liber Statutorum Academiae Friburgensis Brisgoiae A.D. MDCXVIII.
LSR 1581	Liber Statutorum Academiae Friburgensis renovatus Anno MDLXXXI.
LSS	Liber Statutorum Academiae Friburgensis Brisgoiae secundus, De his qua Rectorem Regentes caeterosque Officiarios Academicos attinent.
r	rectum, Vorderseite eines einseitig paginierten Blatts
RKG	Reichskammergericht
RKGO	Reichskammergerichtsordnung
S.	Seite
S 1460	Statuta alme universitatis friburgensis in brisgow Constancientis Diocesis. 1460 concorditer sanctita per omnes eiusdem regentes.
ß	Schilling (solidus)
UAF	Universitätsarchiv Freiburg
v	versum, Rückseite eines einseitig paginierten Blatts
X	Liber Extra
ZRG GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germanistische Abteilung

# Einführung

## § 1 Forschungsziel und Methode

*An den Universitäten bietet die Vergangenheit der Gegenwart die Hand; ... Halbvermoderte Pergamente, von Mäusen beschmutzt und von Würmern durchlöchert, werden aus langer Dunkelheit an das neue Licht gezogen.<sup>1</sup>*

### I. Forschungsziel

Am Beginn dieser Arbeit stand die Neugier auf die vielen nicht edierten Quellen der Freiburger Universität, die Akten, Protokolle, Statuten und Verträge: das Staunen über einen vom Erzherzog vermittelten Vertrag oder einen wahrhaftig geschworenen Kalumnieneid. Natürlich gehörte auch das Schmunzeln über Verhörprotokolle dazu, in denen von Studenten berichtet wird, die vor über 400 Jahren in die heute noch fließenden Freiburger Bächle gefallen sind. Am Abschluß soll nun aus all diesen Mosaiksteinen ein möglichst umfassendes und strukturiertes Bild der Rechtspflege in der Mitte des 16. Jahrhunderts zusammengesetzt werden, das große Linien erkennen läßt, ohne die farbenfrohen, kuriosen Steinchen unter den Tisch fallen zu lassen. Mit Hilfe von Quellen aus dem Gerichtsalltag soll der Ablauf des Verfahrens und der Konfliktbeilegung rekonstruiert werden.<sup>2</sup>

Die Untersuchung der gerichtlichen Praxis der Freiburger Universität hat rasch ergeben, daß die Schublade „Universitätsgeschichte“ in mancher Hinsicht zu eng ist. Die Konflikte gleichen ebenso wie die Lösungsansätze dem, was

---

<sup>1</sup> Auszug aus der Eröffnungsrede des ersten Freiburger Rektors Matthäus Hummel von 1460, nach der Übersetzung von *Schreiber*, Universität Freiburg, I. Theil, S. 22.

<sup>2</sup> Mit der Berücksichtigung von Quellen „straf- und „zivil“rechtlicher Herkunft kommt meine Arbeit einem schon lange, z. B. 1992 von *Schwerhoff*, *Devianz*, S. 405, erhobenen Forschungsdesiderat nach. *Signori*, Ein „ungleiches Paar“, S. 292, schreibt *Straf- und Zivilgerichtsbarkeit ergänzen sich, fließen nahtlos ineinander, was letztlich ein kritisches Licht auf die gängige Forschungspraxis wirft, die beiden Bereiche strikt von einander zu trennen*. Dies gilt um so mehr, wenn sich die Entscheidungsgremien personell überschneiden, was an der Universität – sicher aber auch in manchem Rat – der Fall war.

man über andere Untergerichte der frühen Neuzeit weiß. Durch diese Prämisse unterscheidet sich die vorliegende Arbeit teilweise vom herkömmlichen Bild, denn viele Werke über die Geschichte der Universität(en) – vor allem aus dem 19. Jahrhundert – heben auf die Besonderheiten und Ausnahmereischeinungen im akademischen Leben ab. Gelehrte und städtische Welt, *town and gown* erscheinen als verschiedene Gegenspieler,<sup>3</sup> und diese Sichtweise bestimmte häufig den Blick auf die Jurisdiktion der Universitäten. Die Untersuchung der gerichtlichen Praxis in Freiburg förderte jedoch in der Mehrzahl alltägliche Fälle und vor allem Ähnlichkeiten mit anderen Gerichten zu Tage: die Rechtsprechung der Universität befaßte sich mit kleineren vermögensrechtlichen Streitigkeiten oder leichten Delikten, mit Alltagskonflikten, und bewältigte diese in ähnlicher Weise wie die Stadtgerichte. Die Erwartung, in der Geschichte der Universitäten etwas Besonderes und vom Gewöhnlichen Abweichendes vorzufinden, hat Fragestellungen und Forschungsansätze in verschiedenster Weise beeinflußt. Als sich beispielsweise herausstellte, daß die Universitäten keine objektive und unabhängige Strafrechtspflege betrieben, sondern ihre eigenen Interessen, wie Besucherzahlen und guten Ruf, fest im Blick hatten, suchte man die Erklärung vor allem in den speziellen Bedingungen an den Hohen Schulen. Das ähnliche Verhalten anderer Gerichtsherren im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit blieb dabei häufig außer Betracht. Gerade auf die Ähnlichkeiten und Parallelen zu städtischen Gerichten soll – soweit dies im hier gesetzten Rahmen zu leisten war – hingewiesen werden.

Noch eine andere Lücke möchte diese Arbeit füllen: Die ersten Assoziationen beim Lesen des Schlagworts „akademische Gerichtsbarkeit“ sind wahrscheinlich Studentenstreiche und Karzerstrafen. Verständlicherweise, denn bei Untersuchungen der akademischen Gerichtsbarkeit lag die privatrechtliche Seite oft weniger im Zentrum des Interesses. Universitätsgerichte wurden, wenn überhaupt, unter dem Gesichtspunkt der Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit untersucht. Oft diente ihre Behandlung aber vor allem zur anekdotischen Unterfütterung der Darstellung des akademischen Lebens. Auch die neuere historische Forschung beschäftigt sich eher mit der Devianz, dem abweichenden Verhalten und den dahinterstehenden Verhaltensmustern; angesprochen ist das große Forschungsgebiet Kriminalitätsgeschichte, das auch in die Geschichte der Universitäten ausstrahlt. Dies könnte den Eindruck erwecken, die Disziplinargerichtsbarkeit habe den Schwerpunkt der akademischen Gerichtstätigkeit ausgemacht. Die ursprüngliche Jurisdiktion der Universitäten ging aber über den Bereich des Disziplinarrechts hinaus. Das Interesse am Leben der Studenten beginnt erst langsam, sich auch auf die doch alltäglichen privatrechtlichen

---

<sup>3</sup> *Rexroth*, Bürgertum und Universitätsstiftung, S. 15 m.w.N., vor allem auf die *Sittengeschichte(n) des deutschen Studententums* (so der Titel eines Werks von *Bauer*), die sich hauptsächlich mit den Besonderheiten der akademischen Kultur und der Burschenschaften beschäftigen.

Streitigkeiten zu erstrecken.<sup>4</sup> Diese Vernachlässigung – Untersuchungen der privatrechtlichen Praxis sind nicht nur für Universitätsgerichte selten – könnte durchaus darin wurzeln, daß es kaum edierte Quellen aus diesem Bereich gibt. Nur die Arbeit mit Gerichtsakten verspricht hier neue Erkenntnisse, doch haben der damit verbundene Zeitaufwand und die stellenweise mühsame Erfassung fraglos abschreckende Wirkung. Akten, die den Verlauf eines römisch-kanonischen Zivilprozesses dokumentieren, erschließen sich nicht auf den ersten Blick. Hat man die anfänglichen Hürden aber erst überwunden, dann eröffnen diese Quellen einen unmittelbaren Einblick in die Gerichtspraxis. Sie ermöglichen die Rekonstruktion der Verfahrensregeln und bieten Antworten auf die Fragen, worum gestritten wurde und welche Mechanismen der Konfliktlösung zur Verfügung standen. Neben und hinter der Darstellung des Verfahrensablaufs und der verschiedenen Streitstoffe verlaufen stets die Grundthemen von Konfliktaustrag und -bewältigung: Welche Lösungen gehen vom Gericht aus, wo sind es die Parteien, die einen autonomen Ausgleich erreichen? Kommt es – um mit klassischen Deutungsmodellen<sup>5</sup> zu sprechen – zu einer Verrechtlichung der Konflikte und wächst die Überzeugungskraft juristischer Argumente durch eine Verwissenschaftlichung des Rechtslebens?

## II. Methodische Grundsatzfragen

### 1. Die Quellenauswahl

Die Erforschung der Gerichtswirklichkeit hat für das Mittelalter wie für die frühe Neuzeit eine erhebliche Diskrepanz zwischen Rechtsnormen und Rechtspraxis aufgezeigt, die eine Konzentration auf Prozeßakten geboten erscheinen läßt,<sup>6</sup> wenn man Aussagen über die Rechtspflege treffen möchte. In diesem Zusammenhang wird der Rechtsgeschichte immer noch vorgeworfen, sie richte sich nach wie vor zu sehr an normativen Quellen aus, betrachte neben Gesetzen allenfalls noch juristische Literatur.<sup>7</sup> Obwohl dies für manche Zeiträume und einige – leider auch heutige – Arbeiten durchaus zutreffend ist, haben namhafte Rechtshistoriker schon lange die Bedeutung und den Wert rechtspraktischer Quellen erkannt. Wenn man sich von der Annahme verabschiedet, Normen

---

<sup>4</sup> Ein Aspekt hat immerhin bereits Beachtung gefunden, nämlich der des Schuldenmachens der Studenten, wenn er auch hauptsächlich aus soziologischer oder disziplinarischer Perspektive betrachtet wird.

<sup>5</sup> Vgl. *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte, S. 131 und *Schulze*, Die veränderte Bedeutung sozialer Konflikte, S. 276-308.

<sup>6</sup> Solche Untersuchungen liegen bisher vor allem auf dem Gebiet der Strafrechtspflege vor, z. B. *Schwerhoff*, Köln im Kreuzverhör, S. 350; *Schuster*, Eine Stadt vor Gericht, S. 313; zum Ganzen *Eibach*, Recht – Kultur – Diskurs, S. 109 m.w.N.

<sup>7</sup> Z. B. *Schwerhoff*, Devianz, S. 388.